



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15. FEBRUAR 2018

NR. 3

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs.1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Verwerfungsbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Verwerfungsbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

#### **Verwerfungsbescheid vom 24.01.2018,**

**Aktenzeichen: 3408.30056273,**

**an Herrn Ralf Benno Kramer,**

**zuletzt wohnhaft: Lenaustraße 62, 53859 Niederkassel.**

Der Verwerfungsbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. Dort kann er von (der/dem) Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 07.02.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt

der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

#### **Bußgeldbescheid vom 26.01.2018,**

**Aktenzeichen: 3409.01072514**



Der Bußgeldbescheid befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Zollernstraße 20, Zimmer F037, 52070 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 01.02.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Offenlegung des namenlosen Gewässers zum Gieschbach am ehemaligen Schießstand in Zweifall auf dem Grundstück in Stolberg, Gemarkung Zweifall, Flur 8, Flurstück 292 beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Danach ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVP festzustellen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Da sich die geplante Maßnahme im Naturschutzgebiet Zweifaller und Rotter Wald, LP IV 2.1-15 befindet, ist diesbezüglich zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das verrohrte namenlose Gewässer zum Gieschbach soll im Zusammenhang mit dem Rückbau der Schießanlage Zweifall offengelegt werden. Neben der Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers wird durch das Vorhaben die Gewässerstruktur verbessert und die Gewässerdynamik gefördert.

Es handelt sich bei der Maßnahme nur um einen kurzzeitigen Eingriff, der auf eine relativ kleine Fläche begrenzt ist. Die Fläche liegt innerhalb eines großen Waldgebietes. Nach Rückbau der Schießanlage und Renaturierung des Gewässers wird sich die biologische Vielfalt in diesem Bereich verbessern.

Die geplante Maßnahme stellt insgesamt eine ökologische Aufwertung dar, so dass keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Naturschutzgebietes zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aachen, den 01.02.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Anhörungsschreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Schreiben vom 05.12.2017, Aktenzeichen: 36.2.3/ham,  
an Herrn Erik Gaubis-Fuß,  
zuletzt wohnhaft: Valentinstraße 10, 52249 Eschweiler.**

Das Anhörungsschreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-

Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 07.02.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid  
vom 06.02.2018, Aktenzeichen: 36.2.3/ham,  
an Herrn Frank Schmitz,  
zuletzt wohnhaft Hermannstraße 14,  
52062 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort können diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 06.02.2018

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang

gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 30.01.2018,  
Aktenzeichen: 51.5/K 206-200,  
an Herrn Patrick Huchatz,  
zuletzt wohnhaft 52070 Aachen, Jülicher Straße 317.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 30.01.2018 *Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

**EWV  
ENERGIE- UND WASSER-VERSORGUNG GMBH**

**Bekanntmachung**

Der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft besteht ab 19.01.2018 aus folgenden Personen:

Dr. Tim Grüttemeier, Bürgermeister, Stolberg  
**Vorsitzender**

Dr. Stefan Küppers, Geschäftsführer Westnetz GmbH, Dortmund

**1.stv. Vorsitzender**

Thomas Kohlen\*, Betriebsratsvorsitzender EWV, Aachen

**2. stv. Vorsitzender**

Dieter Back\*, Gruppenleiter „Lager & Material“, Regionetz GmbH, Würselen

Udo Becker\*, Stv. Betriebsratsvorsitzender EWV, Jülich

Rudi Bertram, Bürgermeister, Eschweiler

Karsten Borkenhagen, Leiter Beteiligungen, innogy SE, Essen

Jutta Dissen, Legal & Compliance, innogy SE, Essen

Jochen Emonds, Ratsmitglied, Stolberg

Helmut Etschenberg, Städteregionsrat der Städteregion Aachen, Monschau

Dr. Christoph Herzog\*, Abteilungsleiter Dienstleister & Disposition, Regionetz GmbH, Eschweiler

Nadine Leonhardt, Fraktionsvorsitzende, Eschweiler

Professor Dr. Willi Linkens, Bürgermeister, Baesweiler

Dr. Stephan Lowis, CFO Grid & Infrastructure, innogy SE, Essen

Christine Poick\*, Spezialistin Dienstleistungen & Disposition, Regionetz GmbH, Eschweiler

Stephan Pusch, Landrat des Kreises Heinsberg, Hückelhoven

Franz-Josef Radermacher\*, Spezialist dezentrale Erzeugung, Regionetz GmbH, Eschweiler

Inge Schepers\*, Referentin Personalentwicklung, EWV, Stolberg

Wolfgang Spelthahn, Landrat Kreis Düren, Niederzier

Jürgen Wallraven, Leiter EVU Vertrieb, innogy SE, Neue Jülicher Straße 60, Düren

Axel Wirtz, Städteregionsratsmitglied, Stolberg

\* Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer

Eschweiler, 02. Februar 2018 *Die Geschäftsführung*

**Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH**

**Feststellung und Verwendung  
des Jahresergebnisses 2016**

Die Gesellschafterversammlung hat am 29. November 2017 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der StädteRegion Aachen, über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beraten und die Feststellung

der Bilanzsumme,

2.198.087,15 €

der Gewinn und Verlustrechnung mit einem Gewinn von

45.555,64 €

sowie den Vortrag auf neue Rechnung beschlossen.

Weiter stimmt die Gesellschafterversammlung dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der StädteRegion Aachen zu, der wie folgt lautet:

„Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind im Betriebsbüro der Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH, Merzbrück 216/Flugplatz, 52146 Würselen, ausgelegt.

Würselen, den 26.01.2018

*Der Geschäftsführer  
Uwe Zink*